

**Erwin Kessler wird wegen unbewilligten Anti-Pelz-Aktionen gebüsst**  
**26. 06. 2000**

[sda/jh] - VgT-Präsident Erwin Kessler muss für zwei unbewilligte Anti-Pelz-Kundgebungen, die er 1997 in Winterthur durchführte, 200 Franken Busse zahlen. Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit werde dadurch nicht verletzt, meinte das Bundesgericht.

In der Vorweihnachtszeit 1997 führte der streitbare Präsident des Vereins gegen Tierfabriken VgT zusammen mit weiteren Aktivisten vor dem Modehaus Vögele in der Winterthurer Marktgasse zwei spektakuläre Demonstrationen gegen das Pelztragen durch. Über die erforderlichen Bewilligungen verfügte er nicht.

Die ihm dafür auferlegte Busse wurde nun vom Bundesgericht bestätigt. Es hielt fest, dass die von Kessler gerügte Bewilligungspraxis mit der Verfassung vereinbar sei und im zulässigen Ermessensbereich liege.

**Füchsin totgeschlagen**

In der ersten Aktion verteilte ein in Fell und Totenkopfmaske gehüllter Demonstrant Flugblätter gegen Pelzartikel von Vögele. Ein zweiter haariger Aktivist hielt Informationstafeln in die Höhe. Eine Woche später trat Kessler selber als blutiger Schlächter in Aktion, der symbolisch auf eine als Füchsin verkleidete Frau einknüppelte. Daneben wartete der Sensemann auf das neue Opfer der Pelzmode.

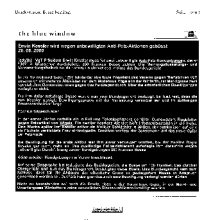
Die Bewilligung für die erste Aktion war ihm zuvor verweigert worden, bei der zweiten fragte Kessler gar nicht mehr an. Das zuständige Polizeirichteramt auferlegte ihm daraufhin wegen unbewilligter Durchführung zweier Kundgebungen 300 Franken Busse.

**Keine mobilen Kundgebungen in Vorweihnachtszeit**

Auf seine Einsprache hin reduzierte das Bezirksgericht die Busse um 100 Franken. Das Zürcher Obergericht und nun das Bundesgericht bestätigten diese Strafe. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass für die Aktionen der öffentliche Grund in gesteigertem Masse in Anspruch genommen worden sei. Deshalb habe grundsätzlich eine Bewilligung verlangt werden dürfen.

Nicht zu beanstanden sei auch die Praxis, dass in der Vorweihnachtszeit in der Markt- und Untertorgasse Winterthurs keine beweglichen Strassenaktionen bewilligt würden.

Lieferschein Nr. : 823240; Medien Nr. : 2305; Medienausgabe Nr. : 417507; Objekt Nr. : 3863580; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 21; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6537019



## Busse für Erwin Kessler wegen Anti-Pelz-Aktionen

**sda. VgT-Präsident Erwin Kessler muss für zwei unbewilligte Anti-Pelz-Kundgebungen, die er 1997 in Winterthur durchführte, 200 Franken Busse zahlen. Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit werde dadurch nicht verletzt, meinte das Bundesgericht.**

In der Vorweihnachtszeit 1997 führte der streitbare Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zusammen mit weiteren Aktivisten vor dem Modehaus Vögele in der Winterthurer Markt-gasse zwei spektakuläre Demonstrationen gegen das Pelztragen durch. Über die erforderlichen Bewilligungen verfügte er nicht.

Die ihm dafür auferlegte Busse wurde nun vom Bundesgericht bestätigt. Es hielt fest, dass die von Kessler gerügte Bewilligungspraxis mit der Verfassung vereinbar sei und im zulässigen Ermessensbereich liege. Nicht zu beanstanden sei auch die Praxis, dass in der Vorweihnachtszeit in der Markt- und Untertorgasse Winterthurs keine beweglichen Strassenaktionen bewilligt würden.

Lieferschein Nr. : 823240; Medien Nr. : 1330; Medienausgabe Nr. : 418668; Objekt Nr. : 3863682; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6537121



# Tierschützer Kessler zu Recht verurteilt

## Bundesgericht Busse für Aktionen in Winterthur

**V**gT-Präsident Erwin Kessler muss für zwei unbewilligte Anti-Pelz-Kundgebungen, die er 1997 in Winterthur durchführte, 200 Franken Busse zahlen. Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit werde dadurch nicht verletzt, meinte das Bundesgericht.

In der Vorweihnachtszeit 1997 führte der streitbare Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zusammen mit weiteren Aktivisten vor dem Modehaus Vögele in der Winterthurer Marktgasse zwei spektakuläre Demonstrationen gegen das Pelztragen durch. Über die erforderlichen Bewilligungen verfügte er nicht.

Die ihm dafür auferlegte Busse wurde nun vom Bundesgericht bestätigt. Es hielt fest, dass die von Kessler gerügte Bewilligungspraxis mit der Verfassung vereinbar sei und im zulässigen Ermessensbereich liege.

### Füchsin totgeschlagen

In der ersten Aktion verteilte ein in Fell und Totenkopfmaske gehüllter Demonstrant Flugblätter gegen Pelzartikel von Vögele. Ein zweiter haariger Aktivist hielt Informationstafeln in die Höhe. Eine Woche später trat Kessler

selber als blutiger Schlächter in Aktion, der symbolisch auf eine als Füchsin verkleidete Frau einknüppelte. Daneben wartete der Sensenmann auf das neue Opfer der Pelzmode.

Die Bewilligung für die erste Aktion war ihm zuvor verweigert worden, bei der zweiten fragte Kessler gar nicht mehr an. Das zuständige Polizeirichteramt auferlegte ihm daraufhin wegen unbewilligter Durchführung zweier Kundgebungen 300 Franken Busse.

### Keine mobilen Kundgebungen in der Vorweihnachtszeit

Auf seine Einsprache hin reduzierte das Bezirksgericht die Busse um 100 Franken. Das Zürcher Obergericht und nun das Bundesgericht bestätigten diese Strafe.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass für die Aktionen der öffentliche Grund in gesteigertem Masse in Anspruch genommen worden sei. Deshalb habe grundsätzlich eine Bewilligung verlangt werden dürfen.

Nicht zu beanstanden sei auch die Praxis, dass in der Vorweihnachtszeit in der Markt- und Untertorgasse Winterthurs keine beweglichen Strassenaktionen bewilligt würden. (sda)

Lieferschein Nr.: 823240; Medien Nr.: 6342; Medienausgabe Nr.: 418718; Objekt Nr.: 3865052; Subjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 19; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6538505



# Rössliträm und blutige Pelztierjagd

Bundesgericht bestätigt Busse gegen Tierschützer Erwin Kessler

*tzi. Dass in der Weihnachtszeit in der Winterthurer Altstadt ein Rössliträm samt Samichlaus verkehrt, bedeutet nicht, dass vor einem Modehaus ohne Bewilligung ein blutiges Theaterstück über eine Pelztierjagd ungestraft aufgeführt werden darf. Das Bundesgericht sieht darin keine unzulässige Ungleichbehandlung.*

Im Dezember 1997 führte Erwin Kessler zusammen mit andern Tierschützern vor dem Modehaus Vögele in der Winterthurer Marktgasse an zwei Samstagen eine Antipelzaktion durch. Am 13. Dezember verteilte eine mit einer Totenkopfmütze und einem Fell bekleidete Person Flugblätter, worin das Modehaus wegen seiner Pelzverkäufe angeprangert wurde.

## Mit blutverschmierter Keule

Am 20. Dezember führten drei Personen ein Theater über die Pelztierjagd auf: Eine als Fuchsin verkleidete Frau wurde von Erwin Kessler, der als Schlächter in blutbeflecktem Mantel auftrat, symbolisch mit einer blutverschmierten Keule

geknüppelt, während die dritte Person mit Skelettanzug und Sense das Geschehen verfolgte.

Weil Erwin Kessler die beiden Kundgebungen ohne entsprechende Bewilligung durchgeführt hatte und mit 200 Franken gebüsst worden war, rief er wegen Verletzung der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit das Bundesgericht an. Dessen I. Öffentlich-rechtliche Abteilung wies die Beschwerde kürzlich ab. Entgegen der Auffassung von Erwin Kessler durfte die Stadt Winterthur für die Vorweihnachtszeit mobile Kund-

gebungen im zentralen Einkaufsgebiet rund um die Marktgasse verbieten; dies ist laut Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht unverhältnismässig.

## Keine Ungleichbehandlung

Dass für einen Samichlaus, der mit Pferd und Wagen die Gasse hinauf- und hinunterfährt und die Weihnachtsstimmung untermalt, eine Ausnahme gemacht wurde, stelle zudem keine Ungleichbehandlung dar, «da diese Aktion weder in ihrer Zielsetzung noch in ihren Auswirkungen» mit der blutigen Pelztierjagdschau vergleichbar sei, begründet das

Bundesgericht seinen Entscheid. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, hat gegen den Entscheid des Bundesgerichts bereits wegen Verletzung der Meinungsäusserungs- und Kundgebungs-freiheit eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben.

Ob dieser Beschwerde Erfolg beschieden sein wird, wird sich zeigen, ist aber eher fraglich, nachdem die Winterthurer Behörden dem Verein gegen Tierfabriken für die besagten Termine die Bewilligung für einen Informationsstand beim «Pickwick Pub» an der Winterthurer Marktgasse erteilt hatten.

## Wettbewerbsrelevante Demo

Ausserdem war Erwin Kessler darauf aufmerksam gemacht worden, die mobile Kundgebung gegen die Pelztierjagd



«in einem etwas weniger intensiv benützten Stadtteil» durchzuführen. Schliesslich erinnert das Bundesgericht daran, dass Kundgebungen, die über ideelle Zielsetzungen hinausgehen, indem sie

sich auf die Kritisierung einzelner Warenanbieter beschränken und insofern wettbewerbsrelevant sind, nicht mehr unter den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit fallen.